

**Satzung  
über  
die Erhebung von Gebühren für Kindergärten**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Mühlhausen unterhält in der Zwernigstr. 2 a, Mühlhausen einen eigenen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

Für die Benutzung des Kindergartens werden bei einer Erhebung von 11 Monatsbeiträgen je Monat folgende Gebühren festgesetzt:

**Ab 01.01.2010:**

**Regelgruppe:**

Erstkind                    85,00 €  
2. Kind                    60,00 €

**Frühgruppe:**

Erstkind                    96,00 €  
2. Kind                    76,00 €

**Kleinkindgruppe:**

Erstkind                    220,00 €  
2. Kind                    160,00 €

Ein 3. Kind bleibt in der Regel-, Früh- und Kleinkindgruppe gebührenfrei.

**Zum 01.09.2010:**

**Regelgruppe:**

Bei einem Kind unter 18 Jahren    96,00 €  
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren   72,00 €  
Bei drei Kindern unter 18 Jahren   48,00 €  
Bei vier Kindern unter 18 Jahren   16,00 €

**Frühgruppe:**

Bei einem Kind unter 18 Jahren    119,00 €  
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren   90,00 €  
Bei drei Kindern unter 18 Jahren   60,00 €  
Bei vier Kindern unter 18 Jahren   20,00 €

**Kleinkindgruppe:**

Bei einem Kind unter 18 Jahren	281,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	208,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	141,00 €
Bei vier Kindern unter 18 Jahren	57,00 €

**§ 3**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in den Kindergarten. Gebührenpflichtig ist derjenige, dem das Sorgerecht nach § 1626 BGB für das Kind zusteht. Die Gebühren werden am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig. Der Monat August bleibt als Urlaubsmonat gebührenfrei.

**§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2007 außer Kraft.

Mühlhausen, den 12.11.2009

Karl Klein, MdL  
Bürgermeister